

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.
DTK – Gruppe Werder / Havel



Satzung

für die DTK – Gruppe Werder / Havel n. e. V.

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2. Vereinszweck sowie Mittel zum Vereinszweck.....	2
§ 3. Mitgliedschaft.....	3
§ 4. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder	3
§ 5. Übertritt zu einer anderen Gruppe	4
§ 6. Ausschluss von Gruppenmitgliedern	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren.....	4
§ 8 Organe der Gruppe sind:.....	5
§ 9 Kassenprüfung.....	6
§ 10 Auflösung der Gruppe	7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft im DTK 1888 e. V gemäß § 9 der Satzung des DTK 1888 e. V.....	7

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

In völliger Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse (Ordnungen) des Deutschen Teckelklub 1888 e. V. (DTK) Ausgabe 2022 * sowie der Satzung des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. (LV) in dem Gruppen zusammengeschlossen sind, gibt sich die DTK – Gruppe Werder / Havel die nachfolgende Satzung.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gruppe führt den Namen DTK – Gruppe Werder / Havel
Sitz und Erfüllungsort ist Werder / Havel
Geschäftsstelle: Kirchstraße 21, 14480 Potsdam
Email: sabine.eggert@t-online.de
Internet: <https://www.teckelgruppe-werder.de/>
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gruppe Werder / Havel ist ein nicht eingetragener Verein im Landesverband Brandenburg 2000 e. V.
Alle Bestimmungen der Satzungen des DTK 1888 e. V. und des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. finden sinngemäß Anwendung.
Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes des DTK und des Landesverbandes Brandenburg sind für die Gruppe bindend.
Für nicht eingetragene Vereine gelten die Ordnungen des DTK 1888e. V. für die Landesverbände bzw. für die Gruppen.
3. Die Gruppe ist ein Rassehundezuchtverein und fördert nur gemeinnützige Zwecke. Ihre Mitglieder sind nicht berufsmäßige Züchter, Teckel Halter und weitere Teckel Freunde.
Für die Gruppe gilt kein Gebietsschutz.
4. Die Gruppe Werder / Havel ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der DTK 1888 e. V. und der LV Brandenburg 2000 e. V. haben am Vermögen der Gruppe keinen Anteil. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten der Gruppe. Die finanziellen Mittel der Gruppe Werder / Havel dürfen nur für den gemeinnützigen Zweck nach dieser Satzung verwendet werden.

§ 2. Vereinszweck sowie Mittel zum Vereinszweck

Die Gruppe fördert alle Bestrebungen den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unserer Wildarten.

1. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausbildung, in der Familie, der Jugendarbeit und bei der Freizeitgestaltung.
2. Veranstaltung von Ausstellungen, Zuchtschauen und anderen Prüfungen (z. B. BHP) entsprechend der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung der DTK. Die Gruppe kann sich bei Veranstaltungen durch Abschluss entsprechender Versicherungen absichern.
3. Verpflichtung seiner Züchter zur Zucht mit gesunden Teckeln und zur Abgabe von gesunden Welpen.

SE. G. Pupp

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

4. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Tierschutz – und Artgerechten Haltung der Hunde. Dem ausgeprägten, natürlichen Bewegungsdrang der Teckel muss genügend Rechnung getragen werden. Dazu werden Gruppenwanderungen und themenbezogene Gruppenveranstaltungen durchgeführt. Die Gruppe bewirtschaftet einen Dackelplatz.
5. Zusammenarbeit mit Tierschutz -, Sport – und Naturschutzverbänden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder / jede unbescholtene volljährige Person werden. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI – Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
2. Der Wille, Mitglied des DTK 1888 e. V., des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. zu werden, ist in Textform bei der Geschäftsstelle des DTK 1888 e. V. zu erklären. Die Antragssteller werden im Mitteilungsblatt der DTK 1888 e. V. veröffentlicht. Einsprüche gegen die Aufnahme sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des DTK 1888 e. V. schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand der Gruppe ist berechtigt den Antrag auf Aufnahme in die Gruppe ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Verweigerung der Aufnahme in die Gruppe kann der Vorstand des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. angerufen werden, der abschließend entscheidet.
4. Die Mitgliedsdaten werden vom DTK 1888 e. V. mittels EDV erfasst und verarbeitet. Die Weitergabe von Daten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer Daten zu untersagen.
5. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK 1888 e. V. Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK 1888 e. V. Einrichtungen. Als Gäste sind Nichtmitglieder willkommen.
6. Jedes neue Mitglied erhält die Mitgliederrechte mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Aufnahme.
7. Die Gruppe ist berechtigt, besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern der Gruppe zu ernennen. Durch die Ernennung ändert sich für Mitglieder in der Stellung zum DTK 1888 e. V. nichts. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist von der Gruppe zu tragen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des DTK 1888 e. V. zu nutzen und von der Gruppe Auskunft, Rat und Beistand in Fragen der Teckel Zucht, - Haltung und – Führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ordnung für die Gruppen und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

- b. die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (Organe der Gruppe) zu unterstützen und die Ziele der Gruppe zu fördern.
- c. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen.
- d. sämtliche zur Durchführung der Ordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- e. die Zucht – und Eintragungsbestimmungen einzuhalten
- f. die Welpenvermittlung zu unterstützen.
- g. sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen der Gruppe und des DTK 1888 e. V. zu schädigen vermag.

3. Ruhen der Mitgliedschaft wird nach § 8 der Satzung des DTK 1888 e. V. geregelt

§ 5. Übertritt zu einer anderen Gruppe

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gruppenvorsitzenden zum Ende eines Quartals aus der Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich innerhalb von 12 Monaten anderen Gruppen anzuschließen. Eine andere Gruppe muss, wenn das Mitglied nicht den Pflichten gem. § 7 der Satzung nachgekommen ist, die Übernahme ablehnen. Die Übernahme darf nur erfolgen, wenn der Übertretende nachweist, dass er seinen Verpflichtungen der früheren Gruppe gegenüber nachgekommen ist. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

§ 6. Ausschluss von Gruppenmitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung nach der Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband Brandenburg 2000 e. V. zu hören.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Betroffenen kann hiergegen, binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK 1888 e. V. Beschwerde einlegen der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliedsbetrags, trotz Mahnung, entscheidet die Gruppe.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(gem. § 11 der Satzung des DTK 1888 e. V., § 7 der Ordnung der Gruppen und der Beitragsordnung des DTK 1888 e. V.)

1. Zur Bestreitung der Kosten und Durchführung ihrer Aufgaben erheben der DTK 1888 e. V., der Landesverband Brandenburg 2000 e. V. und die Gruppe Werder / Havel bei den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Die Gruppe Werder / Havel erhebt einmalig die Aufnahmegebühr. Sie verbleibt in der Gruppe Werder / Havel. Die Höhe des Jahresbeitrags (jeweiliger Anteil) sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung des DTK 1888 e. V. und des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. sowie der Gruppe Werder / Havel festgesetzt.

2. Sind Eheleute, ihre Nachkommen oder Lebenspartner, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK 1888 e. V. dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Mitgliedsbeitrag. Die Vergünstigung entfällt, falls sich der oder die Betroffene einen Zwingernamen hat schützen lassen.

Mitglieder, die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten kein Mitteilungsblatt.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, haben im Eintrittsjahr die Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

3. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Mitteilungsblatt des DTK 1888 e. V. Die Beitragsbefreiung entfällt bei gewünschtem Bezug des Mitteilungsblattes. Bei Vollendung des 18 Lebensjahres wird der volle Jahresbeitrag erstmalig zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder des DTK 1888 e. V. und Mitglieder mit mindestens 40 jähriger beitragspflichtiger Mitgliedschaft sind von Beitragszahlungen befreit.
5. **Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.**
Der an den DTK 1888 e. V. und den Landesverband Brandenburg 2000 e. V. abzuführende Anteil am Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar (DTK 1888 e. V.) sowie bis Ende Mai für den Landesverband Brandenburg 2000 e. V. fällig.
6. Für die Mitglieder der Gruppe Werder / Havel gelten folgende Beiträge für ein Vollmitglied
 - **Jahresmitgliedsbeitrag für ein Vollmitglied der Gruppe** **60,00 €**
 - davon beträgt der Anteil des DTK 1888 e. V. 45,00 €
 - davon beträgt der Anteil des Landesverbands Brandenburg 2000 e. V. 3,00 €
 - **Familienmitglieder zahlen die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages** **30,00 €**
 - **Die einmalige Aufnahmegebühr für alle Mitglieder beträgt** **2,50 €**
 - Jugendliche sind vom Beitrag befreit
 - Den Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder bezahlt die Gruppe
7. Der Gesamtbeitrag ist bis zum **31. Januar des laufenden Jahres** an die Gruppe Werder / Havel direkt oder per Überweisung auf das folgende Konto der Gruppe Werder / Havel zu zahlen.

Bankverbindung:

Deutsche Skatbank Altenburg

IBAN: DE61 8306 5408 0004 8418 67

BIC: GENO DEF1 SLR

§ 8 Organe der Gruppe sind:

1. der Vorstand

1.1 Vorstand

Der Vorstand der Gruppe setzt sich zusammen aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

1.2

Die weitere Besetzung des Vorstandes bleibt der Gruppe überlassen.

1.3

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

1.4

Ein Obmann oder eine Obfrau für die nichtjagdliche Ausbildung wird von der Gruppe vorgeschlagen und ernannt. Sie oder er nimmt an den Vorstandssitzungen der Gruppe teil.

1.5

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.

1.6

Die Tätigkeit im Vorstand ist Ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern könne bare Auslagen erstattet werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

2. die Mitgliederversammlung

2.1 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. stattfinden muss, ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Gruppenvorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes des DTK 1888 e. V. und Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. können an allen Versammlungen der Gruppe teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand des DTK 1888 e. V. und der Vorstand des Landesverbandes Brandenburg 2000 e. V. können jederzeit in der Gruppe eine Mitgliederversammlung einberufen und diese durch eines seiner Mitglieder leiten lassen.

2.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:

2.2.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

2.2.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes

2.2.3 Aufstellung und Änderung der Ordnung der Gruppe

2.2.4 Entgegennahme der Rechnungslegung

2.2.5 Entlastung des Vorstandes

2.2.6 Festsetzung des Jahresbeitrages der Gruppe, der Meldegelder und Gebühren

2.2.7 Bekanntgabe von Richteranwälter – Vorschlägen

2.2.8 Vorschläge an den Landesverband zur Ernennung von Obleuten

2.2.9 Wahl von Kassenprüfern

2.3

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.4

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Kassenprüfung

Aufgaben:

1. Prüfung der Kassen – und Buchungsbelege hinsichtlich ordnungsgemäßer Verbuchung und sachlicher Richtigkeit.
2. Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Die Kassenprüfung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen
4. Über Art, Umfang und eventuelle Beanstandungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

DTK – Gruppe Werder / Havel

§ 10 Auflösung der Gruppe

1. Für die Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der diesbezüglich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK 1888 e. V. verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK 1888 e. V. nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Verbleibendes Vermögen fällt dem Landesverband zu, dass dieser zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Satzung verwenden muss.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft im DTK 1888 e. V gemäß § 9 der Satzung des DTK 1888 e. V.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch Form – und fristgerechte Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. (siehe § 9; 1.2)
3. Durch Ausschluss
 - a. er muss erfolgen gemäß § 9 / 1.3.1 – 1.3.4
 - b. er kann erfolgen gemäß § 9 / 1.3.5 - -1.3.13
4. wenn das Mitglied ein Jahr keiner Gruppe angehört.
5. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

Inkrafttreten

Diese Satzung der Gruppe Werder / Havel wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2024 beschlossen.


Sabine Eggert
1. Vorsitzende


Dieter Rupperecht
2. Vorsitzender


Barbara Rupperecht
Schatzmeisterin